



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2021

Kleine Anfrage

**Jan Schalauske (DIE LINKE), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) und
Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 14.09.2021**

BAB 49 – Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen vor Gericht

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach Agentur- und Zeitungsmeldungen hat der Streit um den Weiterbau der A 49 den Staatsgerichtshof des Landes Hessen erreicht (AZ: P.St. 2845, P.St. 2846 e.A.). Nach Informationen des Evangelischen Pressedienstes (epd) geht es bei dem Rechtsstreit um die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland den Bau der BAB 49 auf den Flächen des klagenden Landwirts aus Homberg (Ohm) derzeit rechtswidrig vollzieht. Nach Auffassung des Landwirts habe der Bund die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen nicht so rechtzeitig durchgeführt, um schon jetzt mit dem Bau in seine Flächen eingreifen zu dürfen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wer ist Beklagter des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof und gibt es darüber hinaus weitere Beteiligte dieses Verfahrens?

Unter den in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannten Aktenzeichen ist bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen eine mit einem Eilantrag verbundene Grundrechtsklage anhängig. Antragsgegner ist das Land Hessen, über weitere Verfahrensbeteiligte ist der Landesregierung nichts bekannt.

Frage 2. Was ist der Prozessgegenstand dieses Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof?

Mit der Grundrechtsklage werden folgende Entscheidungen angegriffen:

- die für sofort vollziehbar erklärte Vorläufige Anordnung des Amtes für Bodenmanagement Fulda Außenstelle Lauterbach - Flurbereinigungsbehörde - vom 10. Juli 2020, mit der dem jetzigen Beschwerdeführer nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes der Besitz und die Nutzung mehrerer in seinem Eigentum stehender Grundstücke zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - entzogen worden sind;
- die für sofort vollziehbar erklärte Vorläufige Anordnung des Amtes für Bodenmanagement Fulda Außenstelle Lauterbach - Flurbereinigungsbehörde - vom 17. August 2020, mit der die Vorläufige Anordnung vom 10. Juli 2020 auf ein weiteres Grundstück des jetzigen Beschwerdeführers erstreckt worden ist;
- der Widerspruchsbescheid des Hessischen Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation vom 9. November 2020, mit dem der Widerspruch des jetzigen Beschwerdeführers gegen die Vorläufige Anordnung vom 10. Juli 2020 zurückgewiesen worden ist;
- der Widerspruchsbescheid des Hessischen Landesamts für Bodenmanagement und Geoinformation vom 9. November 2020, mit dem der Widerspruch des jetzigen Beschwerdeführers gegen die Vorläufige Anordnung vom 17. August 2020 zurückgewiesen worden ist;
- der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs - Flurbereinigungsgericht - vom 12. Mai 2021 (Az.: 23 C 2081/20), mit dem der Antrag des jetzigen Beschwerdeführers als unzulässig abgelehnt worden ist, den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs - Flurbereinigungsgericht - vom 22. September 2020 (Az.: 23 2081/20) abzuändern; mit diesem Beschluss hatte der Verwaltungsgerichtshof die Anträge des gegenwärtigen Beschwerdeführers zurückgewiesen, die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche gegen die Vorläufigen Anordnungen vom 10. Juli und 17. August 2020 wiederherzustellen;

- der Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs - Flurbereinigungsgericht - vom 26. Mai 2021 (Az.: 23 C 2081/20.A) über die Zurückweisung der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 12. Mai 2021.

Frage 3. Was ist der Sachstand dieses Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof?

Der Staatsgerichtshof hat die Grundrechtsklage und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Vollziehung der Vorläufigen Anordnungen vom 10. Juli und 17. August 2020 bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Grundrechtsklage untersagt werden soll, der Landesregierung mit Verfügung vom 6., eingegangen am 15. Juli 2021, mit der Bitte um Kenntnisnahme übermittelt. Eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

- Frage 4. Der Hessische Landtag hat am 01.10.2020 den dringlichen Entschließungsantrag (Drucks.: 20/3777) unter dem Titel „Weiterbau der BAB 49: Ergebnis des rechtsstaatlichen Verfahrens respektieren“ angenommen und darin anerkannt, „dass die umstrittenen Planungen zum Weiterbau der BAB 49 Ergebnis eines langen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfahrens sind.“
- a) Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass es kein rechtsstaatliches Interesse an einem rechtswidrigen Vollzug eines planfestgestellten Bauvorhabens gibt?
 - b) Gehören nach Auffassung der Landesregierung die im Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben BAB 49 (VKE 40) als Teil von dessen öffentlich-rechtlicher Erlaubnis festgesetzten vorlaufenden Fristen landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen zum Ergebnis des rechtsstaatlichen Verfahrens, welches zu respektieren ist?

Durch den Planfeststellungsbeschluss vom 30.05.2012 in Gestalt des Bescheides vom 31.08.2020 wird das Vorhaben mit all seinen Auswirkungen zugelassen. Die von der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Anordnungen und Auflagen, z.B. Fristen für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen, sind ebenso Bestandteil der Zulassung wie die planfestgestellten Unterlagen selbst. An diese behördliche Entscheidung der Planfeststellungsbehörde sind alle staatlichen Stellen gebunden. Dies gilt insbesondere auch für die seit dem 01.01.2021 auf Bundesebene tätige Autobahn GmbH und die in ihrem Auftrag tätige DEGES, die ihre Aufgabe als Vorhabenträger für den Bau der BAB 49 als hoheitliche Aufgabe für den Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland wahrnehmen und gemäß § 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) selbstständig verpflichtet sind, bestehende gesetzliche Vorgaben und die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

- Frage 5. Teilt die Hessische Landesregierung die Auffassung, dass die Planfeststellungsbehörde und/oder zuständige Naturschutzbehörde die Verwirklichung des Staatsziels aus Art. 26b HV zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Kräften anzustreben, ihr Handeln darauf auszurichten und daher über die rechtzeitige Durchführung naturschutzfachlicher Begleitmaßnahmen zu wachen haben?

Das in Art. 26b der Hessischen Verfassung (HV) festgehaltene Staatsziel ist allgemein von allen Stellen der öffentlichen Hand in Hessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit fortlaufend zu beachten. Weitergehende und konkretere Handlungsvorgaben für die Planfeststellungsbehörde und die Naturschutzbehörden ergeben sich im Zusammenhang mit der Zulassung von Infrastrukturvorhaben insbesondere aus den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie der Hessischen Kompensationsverordnung. Diese Regelungen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft und den Entscheidungen auch hinsichtlich der Festsetzung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen zugrunde gelegt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle der planfestgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen vor Baubeginn umzusetzen sind, sondern lediglich einige wenige Maßnahmen, bei denen dies aus rechtlichen Gründen ausdrücklich angeordnet wurde. Diese Vorgaben sind auch bei der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zu beachten, wodurch letztendlich auch dem Staatsziel aus Art. 26b HV Rechnung getragen wird.

- Frage 6. Verfügt die Hessische Landesregierung aus dem Vortrag des Klägers vor dem Staatsgerichtshof über Anhaltspunkte dafür, dass die (bis zum 31.12.2020 durch das Land vertretene) Vorhabenträgerin die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen nicht so rechtzeitig durchgeführt hat, um schon jetzt mit dem Bau der BAB 49 in landwirtschaftliche Flächen eingreifen zu dürfen?
- Frage 7. Verfügt die Hessische Landesregierung aus dem Vortrag des Klägers vor dem Staatsgerichtshof über Anhaltspunkte dafür, dass die (bis zum 31.12.2020 durch das Land vertretene) Vorhabenträgerin die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen nicht so rechtzeitig durchgeführt hat, um schon jetzt mit dem Bau der BAB 49 in die Flächen des Dannenröder Forsts, des Maulbacher Forsts und des Herrenwalds (insbesondere durch Rodungen) eingreifen zu dürfen?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung verweist auf die Begründung des Verwaltungsgerichtshofs in seinem mit der Grundrechtsklage nicht angegriffenen Beschluss vom 22. September 2020 (Az.: 23 C 2081/20) (Ausfertigung S. 10-11). Der Verwaltungsgerichtshof hat dort ausgeführt:

„Der Einwand des Antragstellers, die Anordnungen seien zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich, weil aufgrund fehlender planfestgestellter vorlaufender Naturschutzmaßnahmen mit der Ausführung des Vorhabens nicht zeitnah begonnen werden dürfe, greift nicht. Der Antragsteller macht damit der Sache nach einen Planerfüllungsanspruch geltend, der ihm nach den zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts Gießen im Beschluss vom 6. August 2020 – 4 L 2632/20.GI – nicht zusteht. Dies gesteht letztlich auch der Antragsteller ein, wenn er ausführt, die Beigeladene schulde der Planfeststellungsbehörde die Planbefolgung. Mit einem Verstoß gegen die vom Antragsteller aufgeführten Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen als solche sowie ihrer Fristenregelungen rügt er (lediglich) einen Verstoß gegen objektives Recht in Form des Natur- und Artenschutzrechtes. Zwar muss der Antragsteller die Inanspruchnahme von in seinem Eigentum stehenden oder von ihm gepachteten Grundstücken nur hinnehmen, wenn der Planfeststellungsbeschluss selbst rechtmäßig ist. Einen Verstoß gegen objektives Recht beim Vollzug eines ihm gegenüber vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses umfasst dieses aus dem Eigentum oder der Pacht folgende Rügerecht indes nicht (so BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2008 – 9 VR 16.08 –, juris Rdnr. 6). Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die behauptete Missachtung der Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses über die vorlaufenden Maßnahmen irgendeinen Einfluss auf die Inanspruchnahme der Grundstücke des Antragstellers hat. Folglich vermag das Argument des Antragstellers, er müsse rechtsstaatlich der Beigeladenen gegenüber diese Planbefolgungspflicht zur Geltung bringen, insbesondere, wenn ansonsten mit der fehlenden Planbefolgung Grundrechtseingriffe Dritter einhergehen, wie sie vorliegend der Antragsteller rügt, nicht zu verfangen.“

Frage 8. Hat die Hessische Landesregierung in Wahrnehmung der Auftragsverwaltung des Bundes für den Bau der BAB 49 (VKE 40) dafür Sorge getragen, dass die von ihr beauftragte DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH am 02.07.2020/25.08.2020 nicht, ohne mit den vorlaufenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen rechtzeitig die rechtlichen Voraussetzungen für die Baufreiheit des ÖPP-Auftragnehmers geschaffen zu haben, den ÖPP-Vertrag abgeschlossen hat und damit finanzschwere Verpflichtungen für den Bund eingegangen ist?

Durch das Land Hessen wurde im Dienstleistungsvertrag mit der DEGES Anfang des Jahres 2016 festgelegt, dass die Realisierung der trassenfernen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt durch die DEGES durchgeführt wird. Hiermit wurde bereits vor Abschluss des ÖPP-Vertrages im Jahr 2020 begonnen.

Im Projektvertrag der DEGES mit dem ÖPP-Auftragnehmer und den dazugehörigen vertraglich relevanten Vergabeunterlagen wird der Planfeststellungsbeschluss als Vertragsbestandteil genannt, dessen Auflagen und Regelungen zu beachten sind. Weiter wird in den vorgenannten Vergabeunterlagen beim Arten-, Natur- und Landschaftsschutz ausdrücklich auf die Auflagen und Nebenbestimmungen der Planfeststellungsbeschlüsse und die verbindlichen Vorgaben der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung der BAB 49 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen zur BAB 49 verwiesen.

Demnach war und ist es dem ÖPP-Auftragnehmer nicht gestattet, in Bereichen zu arbeiten, für die festgelegt wurde, dass für die jeweiligen Eingriffe erst konkret zugeordnete, vorlaufende naturschutzfachliche Maßnahmen umgesetzt und wirksam sein müssen. Für die rechtzeitige Umsetzung wird von der DEGES bzw. der von ihr beauftragten ökologischen Bauüberwachung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Sorge getragen.

Wiesbaden, 31. Oktober 2021

Axel Wintermeyer